

2. Anhebung der Altersgrenze

a) Hintergrund

Vor 1985 hatten Männer ab 60 Jahren und Frauen ab 55 Jahren Anspruch auf Altersrente in der ARV. Mit der Rentenreform 1985 wurde ein neues System eingeführt, in dem Arbeitnehmer im Alter eine Altersrente der ARV und eine der VRV bekommen können. Die Altersgrenze dieser neuen Altersrenten wurde auf 65 Jahre festgesetzt. Jedoch hatten Männer ab 60 Jahren und Frauen ab 55 Jahren Anspruch auf eine Sonderrente der ARV, wenn sie mindestens ein Jahr in der ARV versichert waren und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllten. Die Sonderrente entsprach einer Altersrente der ARV und einer der VRV, die sie ab 65 Jahren erhalten konnten. Die Altersgrenze der Sonderrente für Frauen wurde unter Berücksichtigung der sich verkleinernden Unterschiede der Arbeitsbedingungen zwischen Männern und Frauen von 1987 bis 1999 stufenweise von 55 Jahren auf 60 Jahre angehoben.

b) Anhebung (ab 1994)

Über die Anhebung der Altersgrenze der Sonderrente von 60 Jahren auf 65 Jahre gab es eine langjährige Diskussion hinsichtlich der Abschwächung der durch die Steigerung der Lebenserwartung zunehmenden finanziellen Belastung.¹⁹⁰ Im Unterschied zu Deutschland wünschen sich viele ältere Menschen in Japan, dass sie möglichst lange arbeiten können. Zudem ist es eines der wichtigsten Ziele der Arbeitsmarktpolitik, die Beschäftigung von älteren Menschen zu fördern, um die Abnahme der erwerbstätigen Generation zu kompensieren.

Dennoch wurde die Anhebung der Altersgrenze erst durch das Rentenreformgesetz 1994¹⁹¹ und dann durch das Rentenreformgesetz 2000¹⁹² gesetzlich geregelt. Nach diesen Regeln wird sie in Japan viel später und mit längeren Übergangszeiten

190 Der Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1989 sah vor, dass die Altersgrenze der Sonderrente stufenweise von 60 auf 65 Jahre angehoben werden soll. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Vorschrift jedoch aufgehoben, weil die Beschäftigung zwischen 60 und 65 Jahren nicht gewährleistet werden konnte. Das verabschiedete Reformgesetz sah lediglich vor, dass die Anhebung der Altersgrenze bei der nächsten Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung (1994) wieder geprüft werden sollte.

191 Gesetz Nr. 95 aus dem Jahr 1994.

192 Gesetz Nr. 18 aus dem Jahr 2000.

als in Deutschland umgesetzt.¹⁹³ Der Grund dafür ist, dass in Japan mehr Wert auf die Verwirklichung der Überbrückung zwischen der Beschäftigungszeit und der Rentenanspruchnahme gelegt wird. Während in Deutschland die Altersgrenzenanhebung auf 65 Jahre hauptsächlich mit einem rentenfinanzpolitischen Ziel durchgeführt werden konnte, gab es in Japan einen großen Widerstand dagegen, dass sie umgesetzt wird, ohne die Verlängerung der Beschäftigung auf 65 Jahre zu erreichen.

Das Rentenreformgesetz 1994 sah vor, die Altersgrenze für einen Teil der Sonderrente stufenweise anzuheben. Die Sonderrente besteht aus einem nicht einkommensbezogenen Teil und einem einkommensbezogenen Teil. Nach diesem Gesetz sollte nur die Altersgrenze für den ersteren Teil für Männer von 2001 bis 2013 und für Frauen von 2006 bis 2018 stufenweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben werden (Tabelle 3.1). Der Grund für die Verzögerung der Anhebung der Altersgrenze für Frauen war, dass die Anhebung der Altersgrenze für Frauen von 55 Jahren auf 60 Jahre damals noch nicht vollendet war.¹⁹⁴

Diese Anhebung hatte folgende Probleme¹⁹⁵: Sie kann Arbeitnehmern und Arbeitgebern keinen ausreichenden Anreiz dazu geben, sich um die Verlängerung der Beschäftigung zu bemühen, weil Arbeitnehmer auch nach der Anhebung einen einkommensbezogenen Teil der Sonderrente ab 60 Jahren erhalten können. Die Höhe der Altersrente ab 65 Jahren ist unabhängig vom Alter des Versicherten bei Beginn der Sonderrente. Dies kann deshalb eine Frühverrentung fördern. Diese teilweise Anhebung der Altersgrenze reicht nicht aus, den Beitragssatz langfristig unter einer zumutbaren Grenze zu halten.

Deshalb wurde mit dem Rentenreformgesetz 2000 die Vorschrift über die Anhebung der Altersgrenze erneut geändert. Danach soll auch die Altersgrenze des einkommensbezogenen Teils der Sonderrente für Männer von 2013 bis 2025 (Tabelle 3.1) und für Frauen von 2018 bis 2030 stufenweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben werden.¹⁹⁶

193 Zum Beispiel wird in Japan die Altersgrenze bei der Sonderrente für Frauen von 2006 bis 2030 von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben, während in Deutschland die Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen von 2000 bis 2004 von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben worden ist.

194 Vgl. *Yano T.* (Fn. 169), S. 115.

195 Vgl. *Hori K.*, Umbau des Rentenversicherungssystems (in japanischer Sprache), Tokio 1998, S. 49.

196 Es hängt von der physischen und psychischen Situation der einzelnen Arbeitnehmer ab, ob sie bis zum Alter von 65 Jahren arbeiten können. Deshalb wurde es ermöglicht, dass sie auch künftig nach der Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig eine Sonderrente bekommen können. Die Höhe der Sonderrente, die vorzeitig in Anspruch genommen wird, wird um 0,5 % für jeden Kalendermonat reduziert.

Auch gegen diese Anhebung wurde eine fehlende Überbrückung zwischen der Beschäftigungszeit und der Rentenanspruchnahme moniert. Diejenigen, die bis zum Alter von 65 Jahren arbeiten wollten, konnten nicht immer beschäftigt werden. Aber die Zahl der Unternehmen, die ein System für eine Verschiebung der Altersgrenze der Beschäftigung auf 65 Jahre oder für eine Wiederanstellung der älteren Mitarbeiter aufwiesen, nahm zu.¹⁹⁷ Deshalb war zu erwarten, dass nach einer Übergangszeit ein Beschäftigungssystem aufgebaut werden konnte, in dem Arbeitnehmer nach ihrem Wunsch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres arbeiten können.

c) Künftige Aufgabe

Das neueste Rentenreformgesetz in Japan sieht keine Vorschrift über Altersgrenzen vor, während das RV-Nachhaltigkeitsgesetz in Deutschland die Bundesregierung dazu verpflichtet, einen Bericht über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und die Notwendigkeit einer Anhebung der Altersgrenze vom Jahr 2008 an regelmäßig vorzulegen, der zur weiteren Altersgrenzenanhebung führen kann. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Arbeitsmarktlage in Japan wurde eine weitere Anhebung der Altersgrenze bzw. eine vorzeitige Umsetzung der geplanten Anhebung nicht in die Reformmaßnahmen, die das Rentenreformgesetz 2004 geregelt hat, einbezogen. Dies bedeutet aber nicht, dass auf etwaige weitere Maßnahmen auch künftig verzichtet wird. Wenn die Beschäftigungslage älterer Arbeitnehmer sich verbessert und die Finanzlage der Rentenversicherung sich verschlechtert, könnten sie durchaus eine Alternative der künftigen Reformmaßnahmen sein.

3. Erhöhung der Staatszuschüsse

Ein Drittel der Kosten für die Rentenleistungen in der VRV werden durch Staatszuschüsse finanziert. Aus folgendem Grund stand die Erhöhung des Anteils der Staatszuschüsse von einem Drittel auf die Hälfte in den letzten Jahren als wichtigste Maßnahme zur Verringerung der Steigerung der Beitragshöhe in der VRV zur Diskussion: Nach einer Vorausberechnung der Regierung wird der Beitrag der VRV voraussichtlich mit der Überalterung der Bevölkerung von 13.300 Yen (ca. 95 Euro)

197 Vgl. Ministerium für Arbeit, Untersuchung über das Management der Beschäftigung.